



KINDER- TAGESPFLEGE IN NIEDER- SACHSEN

INHALT

Impressum

Niedersächsisches
Kindertagespflegebüro
Waageplatz 8
37073 Göttingen
Telefon 05 51 - 384 385-24
Telefax 05 51 - 384 385-23
www.kindertagespflege-nds.de

© 2014
Alle Rechte vorbehalten

Gestaltung
NEUEFORM Göttingen
www.neueform.com

Diese Broschüre wurde durch das
Niedersächsische Kultusministerium gefördert.

Das Niedersächsische Kindertagespflegebüro ist ein
Projekt des Niedersächsischen Kultusministeriums
und wird aus Landesmitteln finanziert.



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

- 4 **Grußwort**
- 6 **Was ist Kindertagespflege**
- 9 **Kindertagespflege ist in unterschiedlichen Formen möglich**
- 12 **Wissenswertes für Tagesmütter, Tagesväter und Menschen, die sich für diese Tätigkeit interessieren**
- 13 **Welche Voraussetzungen sollten Sie mitbringen, um Tagesmutter oder Tagesvater zu werden?**
- 14 **Pflegeurlaubnis**
- 15 **Qualifizierung zur Tagespflegeperson**
- 16 **Fachliche Begleitung**
- 17 **Verdienstmöglichkeiten**
- 18 **Welche Schritte sind notwendig, wenn Sie Tagesmutter/Tagesvater werden möchten?**
- 20 **Wissenswertes für Eltern**
- 21 **Wie finden Sie eine Kindertagespflegeperson, die zu Ihrer Familie passt und der Sie vertrauen können?**
- 22 **Welche Aspekte sollten Sie bei der Auswahl der Betreuungsperson beachten?**
- 25 **Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?**
- 26 **Wissenswertes für Betriebe**
- 27 **Familienfreundlichkeit zahlt sich in vielerlei Hinsicht aus**
- 28 **Gesetzliche Vorgaben**
- 29 **Gesetzliche Vorgaben des Bundes**
- 31 **Gesetzliche Vorgaben des Landes Niedersachsen**
- 32 **Ansprechpartner vor Ort**
- 34 **Das Niedersächsische Kindertagespflegebüro**

GRUSSWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege ist ein wertvoller und unverzichtbarer Bestandteil der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen. Aufgrund ihres Charakters als personenbezogene und familiennahe Betreuungsform eignet sie sich in besonderer Weise für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis drei Jahren. Der Ausbau von Betreuungsangeboten für ein- und zweijährige Kinder bis 2013 hat auch der Weiterentwicklung der Tagespflege sehr wichtige Impulse gegeben. Nicht nur das Betreuungsplatzangebot sondern auch die Nachfrage von Eltern nach Tagespflege ist kontinuierlich gestiegen.



Frauke Heiligenstadt

Niedersächsische Kultusministerin

Kindertagespflege ist eine besonders flexible, individuelle und passgenaue Betreuung, die auch besonderen Anforderungen von Müttern und Vätern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen kommen kann. Das besondere Profil der Tagespflege beruht auf der sehr kleinen Anzahl von betreuten Kindern in überschaubaren Räumlichkeiten und nicht zuletzt auf der Grundlage der sehr engen Bindung zur Tagesmutter oder zum Tagesvater. Tagespflege kann Kindern damit ein hohes Maß an Orientierung und Verlässlichkeit bieten.

Gerade sehr kleine Kinder sind besonders schutzbedürftig. Sie brauchen ein verlässliches Umfeld mit vertrauten Bezugspersonen und einem geregelten Tagesablauf, dessen Routinen ihnen Sicherheit für die Bewältigung von Lern- und Entwicklungsprozessen geben. Eine Tagespflegeperson kann so neben der Familie eines Kindes zu einer weiteren wichtigen Bezugsperson werden, die sich mit dem Kind auf die Herausforderung »Welterkundung« einlässt und das Kind bei der Bewältigung seiner Lern- und Entwicklungsaufgaben aktiv begleitet und unterstützt.

Tagespflegepersonen geben Kindern die Chance, an allen Aktivitäten des Alltags teilzuhaben, sich aktiv einzubringen und dabei selbsttätig und damit auch selbstständig zu werden.

In Niedersachsen bietet die Tagespflege heute für fast 20.000 Kinder, darunter allein 11.000 Kinder unter drei Jahren ein Betreuungs- und Bildungsangebot. Rund 83 % der Tagespflegepersonen in Niedersachsen verfügen mindestens über einen 160-stündigen Qualifikationskurs und ein Drittel über eine pädagogische Grundausbildung. Damit wird neben der Quantität auch die Qualitätssteigerung in den Blick genommen.

Mit dem Ausbau der Betreuungsangebote insgesamt und dem steigenden Interesse an der Kindertagespflege ist auch der Informationsbedarf über den pädagogischen Anspruch, die strukturellen Rahmenbedingungen und das Leistungsspektrum der Kindertagespflege gewachsen.

Diesem Informationsbedarf wird durch das von der Landesregierung geförderte Niedersächsische Kindertagespflegebüro Rechnung getragen.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads 'Frauke Heiligenstadt' in a cursive script.

Frauke Heiligenstadt

Niedersächsische Kultusministerin



WAS IST KINDERTAGESPFLEGE?

6

Als Kindertagespflege bezeichnet man die personenbezogene Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater) im familiennahen Umfeld. Seit 2005 stellt sie für Kinder von null bis drei Jahren ein gleichwertiges Betreuungsangebot gegenüber der institutionellen Betreuung dar und wird ebenso öffentlich gefördert. Seit August 2013 haben Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung haben einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und der Eltern.

7

Eltern können für ihr unterdreijähriges Kind entsprechend ihrer Wünsche und Bedürfnisse zwischen den beiden Betreuungsoptionen wählen und einen Betreuungsplatz bei der örtlichen Gemeinde beantragen.

Wegen ihres familiären Rahmens, des günstigen Betreuungsschlüssels und der engen Beziehung zu einer gleichbleibenden Betreuungsperson ist die Kindertagespflege besonders für die ganz Kleinen geeignet. Kindertagespflege kann individuell auf die Bedürfnisse jeder Familie eingehen.

INFO

Der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs für Kinder unter drei Jahren wird i.d.R. durch die berufliche Tätigkeit der Eltern bestimmt. Etliche Kommunen geben Empfehlungen, wie viele Stunden täglich ein Kind maximal fremd betreut werden sollte. Wenn mindestens ein Elternteil nicht berufstätig ist, gilt nach fachlichen Rechtsgutachten der Rechtsanspruch durch einen Stundenumfang von 20 Wochenstunden als erfüllt.

(Meysen/Beckmann/Seltmann/Birnstengel, DiJuF-Rechtsgutachten zum Rechtsanspruch U3 aus 2012; Wiesner/Grube/Kößler, »Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung« aus 2013)

Kinder unter einem Jahr haben nur dann einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz, wenn bestimmte Bedarfskriterien vorliegen. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jugendamt.



Wie die Kindertagesstätte hat auch die Tagespflegeperson den Auftrag, die ihr anvertrauten Kinder nicht nur zu betreuen, sondern auch zu erziehen und zu bilden. Das häusliche Umfeld bietet vielfache Bildungsmöglichkeiten: hier wird gemeinsam Alltag gelebt, Beziehungen werden aufgebaut, das Wohnumfeld erforscht. Aus der Bindungsforschung ist bekannt, dass eine gute Bindung eine wichtige Voraussetzung für frühkindliche Bildung ist. Nur von einer sicheren Basis aus kann ein Kleinkind seinen Forscher- und Entdeckergeist ausleben. Aufgrund des niedrigen Betreuungsschlüssels kann die Tagespflegeperson

die einzelnen Kinder intensiv beobachten, ihre Interessen aufgreifen und die Entwicklung ihrer individuellen Bildungsprozesse fördern. Mit den Eltern kann sie durch den täglichen Kontakt eng zusammenarbeiten, um das Kind gemeinsam zu fördern.

Eine Tagespflegeperson darf maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Das Jugendamt überprüft die persönliche Eignung, ebenso wie die Räumlichkeiten der Betreuung und die fachlichen Kenntnisse, die sich die Tagespflegeperson in der Regel durch eine spezielle Qualifizierung und/oder eine pädagogische Ausbildung angeeignet hat.

Neben der Betreuung für unter Dreijährige wird die Kindertagespflege auch für ältere Kinder gewählt, wenn die Betreuungszeiten in Kita oder Schule nicht ausreichen. Sie ergänzt dann die institutionelle Betreuung. Ein besonderer Vorteil der Kindertagespflege ist ihre Flexibilität – Betreuungszeiten können, auch bei ungewöhnlichen Arbeitszeiten der Eltern, individuell abgesprochen werden.

Kindertagespflege ist in unterschiedlichen Formen möglich

Im Haushalt der Tagespflegeperson

Die gängigste Form der Kindertagespflege ist die Betreuung des Kindes in der Familie der Tagespflegeperson. Allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Zum Beispiel, wenn die Räumlichkeiten nicht für die Betreuung von fünf Kindern geeignet sind oder eigene kleine Kinder mitbetreut werden.

Im Haushalt der Eltern des Kindes

Kinder (ggf. auch mehrere Geschwister) können in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung betreut werden. Oft sind die Tagespflegepersonen bei den Eltern angestellt und damit nicht selbstständig tätig. Die Eltern sind ihnen gegenüber dann weisungsbefugt.

In anderen geeigneten Räumen

In Niedersachsen ist es seit 2007 möglich, Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen anzubieten – zum Beispiel in einer eigens zu diesem Zweck angemieteten Wohnung. Oft arbeiten bei dieser Betreuungsform zwei oder drei Tagespflegepersonen zusammen in einer sogenannten »Großtagespflegestelle«.

Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in Niedersachsen empfiehlt, nicht mehr als zehn Kinder gemeinsam zu betreuen. Ab dem neunten Kind muss eine der Betreuungspersonen über eine pädagogische Berufsausbildung verfügen. Die Großtagespflege bietet die Möglichkeit eines unmittelbaren kollegialen Austauschs und kann eine Vertretungsregelung vereinfachen, da eine der täglich vertrauten Betreuungspersonen in jedem Fall anwesend ist. Eltern schätzen am Zusammenschluss von Tagespflegepersonen darüber hinaus auch die größere Auswahl an Spielpartnern für ihre Kinder.



Dennoch unterscheidet sich die Großtagespflegestelle von der Betreuung in einer Kindertagesstätte. Das Kind hat seine Tagesmutter als feste Bezugsperson, die Eltern schließen mit dieser einen individuellen Vertrag ab.

Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen gibt es unter Umständen besondere Auflagen, was die baulichen Voraussetzungen der Betreuungsräume angeht. Wird beispielsweise Wohnraum überwiegend oder ausschließlich für die Kinderbetreuung in Form einer Großtagespflege genutzt, so muss eine

Nutzungsänderung bei der Baubehörde beantragt werden. Grundsätzlich sollten die Räume hell sein, eine bestimmte Höhe aufweisen und möglichst ebenerdig liegen. Ferner müssen bestimmte Auflagen zu Rettungswegen und Brandschutz eingehalten werden. Auskünfte erteilt hier der örtliche Jugendhilfeträger.

Für jede Form der Kindertagespflege außerhalb der elterlichen Wohnung ist beim örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) eine Pflegeerlaubnis zu beantragen.



BEISPIELE

Unterschiedliche Betreuungssituationen

Miriam P., 36 Jahre, betreut seit drei Jahren Kinder im eigenen Haushalt

»Ich habe selbst zwei Kinder, die in der Grundschule und im Kindergarten sind. Ich genieße es sehr, dass ich die Betreuung meiner Tageskinder wunderbar mit meiner eigenen Familie vereinbaren kann.

Morgens kann ich meine Beiden ohne Stress fertig machen. Mein Sohn geht dann allein zur Schule, die Tochter bringe ich zusammen mit meinem ersten Tageskind gegen acht in den Kindergarten.

Anschließend kommen meine beiden anderen Tageskinder, es greift alles wunderbar ineinander, nachmittags genauso. Meine Kinder lieben die Tageskinder, es fühlt sich ein bisschen so an wie kleinere Geschwister. Klar hat es auch Nachteile, zuhause zu arbeiten, aber die nehme ich gern in Kauf.«

Conny M., 49 Jahre, betreut seit fünf Jahren Kinder im elterlichen Haushalt

»Für mich ist dies die günstigste Form der Kindertagespflege. Ich lebe allein, meine Wohnung ist zu klein, um dort Kinderbetreuung anzubieten, außerdem ist sie nicht mehr kindersicher, da meine eigenen Kinder erwachsen sind. Ich genieße es auch, bei den Eltern angestellt zu sein und mich nicht um alles selbst kümmern zu müssen wie eine selbständige Tagesmutter. Und die Kinder, besonders wenn sie sehr klein sind, können gut ihren eigenen Rhythmus leben (zum Beispiel morgens ausschlafen, obwohl die Eltern zur Arbeit müssen) und fühlen sich in den vertrauten Räumen sicher.«

Karin, 29 Jahre und Eva, 43 Jahre sind seit mehreren Jahren Tagespflegepersonen. Seit kurzem betreuen sie zusammen in angemieteten Räumen

»Wir finden es toll, endlich mit einer Kollegin zusammen zu arbeiten, uns austauschen zu können und uns gegenseitig mit unseren Stärken zu ergänzen. Die eine singt gerne mit den Kindern, die andere kennt gute Spiele für draußen in der Natur. So können wir uns gut weiterentwickeln in unserer Arbeit. Und die Vertretungssituation ist auch einfacher, wenn zumindest eine vertraute Person da ist.«



**WISSENSWERTES FÜR
TAGESMÜTTER, TAGESVÄTER
UND MENSCHEN, DIE SICH FÜR
DIESE TÄTIGKEIT INTERESSIEREN**

**Welche Voraussetzungen
sollten Sie mitbringen,
um Tagesmutter oder
Tagesvater zu werden?**

CHECKLISTE

- Freude am Umgang mit Kindern und an deren Förderung und Erziehung
- Erfahrungen in der Erziehung von Kindern
- Respektvolles, verständnisvolles Verhalten gegenüber Kindern; Verzicht auf jede Form von seelischer oder körperlicher Gewalt
- Offenheit, Toleranz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Kindern, Eltern, Kollegen/innen und dem Jugendamt sowie anderen Kooperationspartnern
- Physische und psychische Belastbarkeit und Gesundheit (Gesundheitszeugnis)
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsvermögen, wirtschaftliches Handeln
- Bereitschaft zu vorbereitender und tätigkeitsbegleitender Qualifizierung und Weiterbildung sowie zu fachlichem Austausch und Reflexion
- Geeignete Räumlichkeiten und eine kinderfreundliche Umgebung (entfällt bei Betreuung im Haushalt des Kindes)
- Eine pädagogische Konzeption
- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Ebenso gehören die Einhaltung von Sicherheits- und Hygienestandards, ausreichender Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, eine anregungsreiche, freundliche und helle Umgebung, entwicklungsförderndes Spielmaterial, Möglichkeiten des Spielens in der Natur (im eigenen Garten oder auf einem nahe gelegenen Spielplatz) zu den Grundvoraussetzungen.

Ihr örtlicher Jugendhilfeträger berät Sie gern in diesen Fragen.

INFO

Pflegeerlaubnis

Personen, die Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen, benötigen eine Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sogenannte Pflegeerlaubnis. In der Regel wird ein pädagogisches Konzept verlangt, in dem Sie Ihr Verständnis vom Umgang mit Kindern, Ihre Ziele und Ihre Schwerpunkte in der pädagogischen Arbeit darlegen.

Wichtig ist auch, dass Ihre Familie in Ihre Entscheidung für die Kindertagespflege einbezogen wird und diese mit trägt – insbesondere, wenn Sie die Tätigkeit in Ihrem eigenen Haushalt aufnehmen.

ZITATE

»Ich bin sehr gern mit Kindern zusammen und finde es toll, sie in ihrem Großwerden zu begleiten.«

»Solange meine eigenen Kinder klein sind, ist die Kindertagespflege für mich die ideale Berufstätigkeit.«

»Die Kindertagespflege ist sehr flexibel, ich kann selbst entscheiden, wie viel ich arbeiten will und wie viele Kinder ich betreuen möchte.«

»Ich bin Erzieherin und kann in der Kindertagespflege mein eigenes Konzept umsetzen – das finde ich großartig.«

»Obwohl ich allein arbeite, werde ich von meiner Fachberaterin begleitet und unterstützt. Das ist mir sehr wichtig.«

Qualifizierung zur Tagespflegeperson

In Niedersachsen ist derzeit die 160 Stunden umfassende Grundqualifizierung auf Basis des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts Standard. Zusätzlich ist ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind obligatorisch. Die Qualifizierung schließt mit einem bundesweit gültigen Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege ab. Weitere Informationen dazu unter: www.bvktp.de

Inhalte der Grundqualifizierung sind unter anderem rechtliche und finanzielle Grundlagen der Tätigkeit, entwicklungspsychologische Grundlagen, Förderung von Kindern, Ernährung und gesundes Leben, schwierige Erziehungssituationen, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, Zusammenarbeit mit Eltern, Spielorte und räumliche Standards usw.. Weitere Informationen dazu unter: www.dji.de

Die Kurse werden überwiegend von Bildungsträgern in einem Zeitraum zwischen zwei und zwölf Monaten angeboten. Oft wird ein Teil der Qualifizierung tätigkeitsbegleitend durchgeführt. Mittlerweile gehören vielerorts Praktikumstage bei einer erfahrenen

Tagespflegeperson und/oder in einer Kindertagesstätte dazu. In der Regel findet im Vorfeld ein Eignungsgespräch mit der Fachberatung des Jugendhilfeträgers statt, der Ihre Teilnahme am Kurs dann auch finanziell fördert, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Für Interessenten/innen, die bereits eine pädagogische Ausbildung haben, wird empfohlen, sich mit den speziellen Gegebenheiten in der Kindertagespflege auseinander zu setzen und die Qualifizierung anteilig zu absolvieren. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Jugendamt vor Ort, was für Sie erforderlich ist.





Fachliche Begleitung

Wenn Sie die Qualifizierung abgeschlossen haben und als Tagespflegeperson tätig sind, werden Sie auch weiterhin in Ihrer Arbeit fachlich unterstützt und begleitet. Die Jugendämter oder von ihnen beauftragte freie Träger bieten eine entsprechende Fachberatung an, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht.

Neben der Möglichkeit zu Einzelgesprächen gibt es häufig Gruppenangebote zum kollektiven Austausch von Tagespflegepersonen. Vertretungsmodelle können in Absprache organisiert werden und die Fachberatung besucht »ihre« Tagesmütter/-väter regelmäßig zuhause.

Grundsätzlich sind Tagespflegepersonen dazu angehalten, sich regelmäßig weiterzubilden, um ihre fachlichen Kenntnisse zu erweitern. In vielen Kommunen gibt es mittlerweile ein entsprechendes Angebot. Erkundigen Sie sich, welche Bildungsträger Kurse anbieten und welche Ihr Jugendamt anerkennt. Das Niedersächsische Kultusministerium hat ein Weiterbildungscurriculum von 400 Unterrichtsstunden, die »Aufbauqualifizierung Kindertagespflege« entwickelt, welches in Modulen absolviert werden kann und die Anschlussfähigkeit an pädagogische Berufe ermöglichen soll. Lassen Sie sich auch hierzu von Ihrer Fachberatung informieren.

Verdienstmöglichkeiten

Sofern Sie als Tagesmutter vom Jugendamt anerkannt sind und das Tageskind einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, können Sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

In der Regel zahlt das Jugendamt einen Stundensatz pro Kind, welcher sich aus Sachaufwand und Förderleistung zusammensetzt. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Kosten für Krankenversicherung und Altersvorsorge sowie auf Übernahme der Kosten für eine angemessene Unfallversicherung.

Die Stundensätze werden vom örtlichen Jugendhilfeträger festgelegt und variieren von Kommune zu Kommune. Manchmal unterscheiden sich die Stundensätze, zum Beispiel nach Qualifikation der Betreuungsperson oder nach den Betreuungszeiten. Meist sind Einzelheiten in einer Satzung geregelt. Erkundigen Sie sich vor Ort, ob es eine Satzung gibt und wie deren Regelung aussieht.

Wenn Sie im Haushalt der Eltern arbeiten und dort angestellt sind, handeln Sie Ihren Verdienst mit den Eltern aus. Auch in diesem Fall übernimmt das Jugendamt einen Teil der Kosten.

Generell lässt sich feststellen, dass Ihr Einkommen davon abhängt, wie viele Kinder Sie gleichzeitig betreuen und in welchem zeitlichen Umfang Sie Kinderbetreuung anbieten. Je flexibler Sie in Bezug auf angebotene Betreuungszeiten sind, desto eher können Sie Ihre Plätze belegen.

INFO

Die Vergütung von Kindertagespflege ist in Niedersachsen nicht einheitlich/übergreifend geregelt. Jede Kommune legt die Vergütungssätze und -regularien eigenständig fest – meist in Form einer Satzung zur Kindertagespflege. In der Regel bewegt sich der Basisstundensatz zwischen 3,50 € – 5,50 € pro Kind und Betreuungsstunde. Manche öffentliche Träger zahlen zusätzlich Zuschläge für die Betreuung in Randzeiten (frühmorgens, spätabends, am Wochenende). Welche Vergütungssätze und -regularien in Ihrer Kommune gelten, kann Ihnen das zuständige Jugendamt mitteilen.



Welche Schritte sind notwendig, wenn Sie Tagesmutter/Tagesvater werden möchten?

CHECKLISTE

- Überlegen Sie genau, ob eine intensive und tägliche Arbeit mit Kindern für Sie das Richtige ist und beziehen Sie Ihre Familie in Ihre Entscheidung mit ein: Wie viele Stunden am Tag wollen Sie betreuen? Eignet sich Ihr Haushalt für Kindertagespflege oder bevorzugen Sie andere Räume oder den Haushalt der Eltern?
- Informieren Sie sich bei Ihrem örtlichen Jugendhilfeträger über die rechtlichen und finanziellen Bedingungen und prüfen Sie, ob diese Ihren Erwartungen entsprechen.
- Führen Sie ein Motivations- oder Eignungsgespräch mit der für Sie zuständigen Fachberatung.
- Wenn Sie eine positive Rückmeldung von Ihrer zuständigen Fachberatung erhalten haben, melden Sie sich zu einem Qualifizierungskurs an.
- Nach erfolgreichem Abschluss reichen Sie die erforderlichen Unterlagen (ärztliches Attest, polizeiliches Führungszeugnis ...) bei Ihrem örtlichen Jugendamt ein.
- Es ist sinnvoll, eine Konzeption über Ihre pädagogische Arbeit zu erstellen und diese Ihrer Fachberatungsstelle, aber auch interessierten Eltern zur Verfügung zu stellen.
- Wenn Sie bei sich zuhause oder in angemieteten Räumen betreuen möchten, beantragen Sie eine Pflegeerlaubnis.
- Lassen Sie sich bei der zuständigen Vermittlungsstelle aufnehmen und in die fachliche Begleitung einbinden.



WISSENSWERTES FÜR ELTERN

Für sehr kleine Kinder ist die Betreuung in Kindertagespflege besonders geeignet, da sie in einem familiären Rahmen mit einer überschaubaren Anzahl von Kindern stattfindet, einen niedrigen/guten Betreuungsschlüssel und eine enge Bindung zu einer Bezugsperson bietet (s. Allgemeines zur Kindertagespflege).

Auch wenn Sie als Eltern aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit flexible Betreuungszeiten benötigen, kann Kindertagespflege für Ihr Kind ein sinnvolles Betreuungsangebot sein.

Wie finden Sie eine Kindertagespflegeperson, die zu Ihrer Familie passt und der Sie vertrauen können?

In jedem Fall kann Ihnen Ihr zuständiges Jugendamt weiterhelfen.

In einigen Städten und Landkreisen gibt es spezielle Anlaufstellen, die Ansprechpartner für Kindertagespflege sind, zum Beispiel Familien- und Kinderservicebüros oder Kindertagespflegebörsen. Diese unterstützen Sie gern bei der Auswahl einer passenden Kinderbetreuung.

Tagespflegepersonen, die Ihnen auf diesem Wege vermittelt werden, sind vom Jugendamt auf ihre Eignung überprüft worden. Wenn eine Tagespflegeperson länger als 15 Stunden pro Woche und länger als drei Monate gegen Bezahlung außerhalb der elterlichen Wohnung Tageskinder betreuen möchte, beantragt sie beim Jugendamt eine Pflegeerlaubnis. Diese bekommt sie nur, wenn sie persönlich geeignet ist, fachliche Kenntnisse nachweisen kann und über geeignete Räumlichkeiten verfügt (s. auch Wissenswertes für Tagesmütter und -väter). Die fachliche Eignung ist in der Regel an eine Mindestqualifizierung geknüpft, die speziell für Tagespflegepersonen konzipiert wurde. Ein Drittel der Tagespflegepersonen in Niedersachsen verfügt bereits über eine fachpädagogische Berufsausbildung.



Welche Aspekte sollten Sie bei der Auswahl der Betreuungsperson beachten?

CHECKLISTE

- Wichtige Voraussetzung: die »Chemie« stimmt, die Tagesmutter/der Tagesvater ist Ihnen sympathisch. Nur dann können Sie in einer Erziehungspartnerschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten.
 - In wesentlichen Erziehungsvorstellungen sollten Sie mit der Tagespflegeperson übereinstimmen. Sprechen Sie über Ihre Regeln und Werte.
 - Benötigte Betreuungszeiten bzw. Flexibilität der Betreuungszeiten müssen abgestimmt sein.
 - Fragen Sie nach dem Alter der anderen (Tages-)kinder und erkundigen Sie sich nach der Zusammensetzung der Gruppe.
 - Tagesablauf und Aktivitäten: hat die Tagespflegeperson einen besonderen Schwerpunkt in ihrer Arbeit (z. B. Musik, Bewegung, Natur ...)?
 - Räumliche Gegebenheiten: Wie groß ist der Gruppenraum? Wie ist er ausgestattet? Gibt es einen Schlafrum, einen Garten? Wo liegt der nächste Spielplatz?
 - Hat die Tagesmutter/der Tagesvater Haustiere?
 - Hat Ihr Kind irgendwelche Einschränkungen oder Allergien, auf die die Betreuungsperson Rücksicht nehmen muss?
 - Wie soll die Eingewöhnungsphase gestaltet werden?
 - Wie sind die Ernährungsgewohnheiten? Umgang mit Süßigkeiten etc..
 - Nimmt die Tagespflegeperson regelmäßig an Fortbildungen teil und hat sie einen regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung und/oder Kollegen/Kolleginnen?
 - Gibt es eine Vertretungsregelung, wenn die Tagespflegeperson ausfällt?
 - Hat die Tagespflegeperson ein schriftliches Konzept über ihre Arbeit? Lesen Sie es und bilden Sie sich im Vorfeld eine Meinung.
-

Sicherlich haben Sie auch noch viele andere Fragen. Wenn Sie eine Betreuungsperson gefunden haben, der Sie Ihr Kind anvertrauen möchten, besprechen Sie mit ihr möglichst viele Details und halten Sie Einzelheiten in einem Betreuungsvertrag fest. Je mehr klare Regelungen es gibt, desto weniger Missverständnisse und Konflikte treten später auf. In der Regel verfügen die Tagespflegepersonen über solche Betreuungsverträge, Sie können aber auch Vordrucke beim Bundesverband für Kindertagespflege oder bei Ihrem Jugendamt bzw. Ihrer Vermittlungsstelle erhalten.



TIPP

»Guter gemeinsamer Start«

Damit Ihr Kind eine Bindung zu der Tagesmutter oder dem Tagesvater aufbauen kann, ist eine behutsame Eingewöhnung wichtig, in der Sie oder eine andere enge Bezugsperson Ihr Kind in die Tagespflegestelle begleitet. Nehmen Sie sich dafür ausreichend Zeit. In der Regel ist diese Phase innerhalb von drei Wochen abgeschlossen, aber jedes Kind reagiert anders – auch abhängig vom Alter. Besprechen Sie auch das im Vorfeld mit Ihrer Tagespflegeperson – sie kann Sie entsprechend beraten.

Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?

Die Höhe der Kosten für Kindertagespflege unterscheidet sich von Kommune zu Kommune. In der Regel sind sie in einer Satzung festgelegt. Zunächst klären Sie beim Jugendamt, ob und in welchem zeitlichen Umfang Sie Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege haben. Wurde Ihr Antrag bewilligt, zahlen Sie einen einkommensabhängigen Beitrag an die Kommune. Diese wiederum zahlt einen Stundensatz pro Kind an die Tagespflegeperson. In einigen Städten oder Landkreisen sind zusätzliche Zahlungen von den Eltern an die Tagespflegeperson üblich, es gibt aber auch Kommunen, die diese Zuzahlungen untersagen. Auskünfte dazu erhalten Sie ebenfalls bei Ihrem örtlichen Jugendamt.



TIPP

Wenn Sie berufstätig oder in Ausbildung sind, können Sie Ihre Kinderbetreuungskosten von der Steuer absetzen. Erkundigen Sie sich beim Finanzamt nach der aktuellen Regelung.



WISSENSWERTES FÜR BETRIEBE

Ergänzend zu öffentlichen Angeboten können Unternehmen mit verschiedenen Mitteln dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für ihre Beschäftigten zu verbessern.

Von einer familienbewussten Personalpolitik profitieren nicht nur Ihre Beschäftigten, sondern auch Ihr Unternehmen. Gerade in Branchen, in denen der Fachkräftemangel bereits jetzt spürbar ist, kann Familienfreundlichkeit eine wichtige Maßnahme sein, um neue Arbeitskräfte zu gewinnen und gut qualifizierte Fachkräfte zu halten.

Familienfreundlichkeit zahlt sich in vielerlei Hinsicht aus

- **Weniger Fehlzeiten**
- **Schnellerer Wiedereinstieg nach der Elternzeit**
- **Produktivere Beschäftigte**
- **Mehr Chancengerechtigkeit**
- **Hohe Bindung der Beschäftigten an das Unternehmen**
- **Imagegewinn**

Um herauszufinden, ob die Einrichtung einer Betriebskindertagesstätte oder die Beschäftigung einer Tagespflegeperson, bzw. die Einrichtung einer Großtagespflegestelle die richtige Lösung ist, sollten Sie zunächst im Rahmen einer Bedarfsanalyse den Betreuungsbedarf ermitteln: Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder spielen dabei ebenso eine Rolle wie der gewünschte Ort der Betreuung und die benötigten Betreuungszeiten.

Merkmale der Betreuungsform Kindertagespflege sind ihre Flexibilität und die vergleichsweise wenig aufwändige Einrichtung, aber auch die besondere Eignung für sehr kleine Kinder unter drei Jahren.

Weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten haben Unternehmen, die eine oder mehrere Tagespflegepersonen in ihrem Unternehmen einstellen. Sie können auf die Belegung der Betreuungsplätze, die angebotenen Betreuungszeiten und den konzeptionellen Rahmen mehr Einfluss nehmen, als bei der Zusammenarbeit mit selbstständig arbeitenden Betreuungspersonen. Eventuell bietet sich auch die Kooperation mit einem freien Träger der Jugendhilfe an, z. B. wenn der Betrieb nicht selbst die Personalverantwortung übernehmen möchte.

Sie sollten in dieser Frage eng mit dem lokalen Jugendamt zusammen arbeiten. Hier erhalten Sie auch Informationen über spezielle Fördermittel des Bundes bzw. des Landes Niedersachsen und über die Voraussetzungen, die an diese Fördermittel geknüpft sind.

GESETZLICHE VORGABEN

Gesetzliche Vorgaben des Bundes

Die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Kindertagespflege sind bundesrechtlich im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) geregelt. Die Grundsätze für die Kindertagespflege wie auch für Kindertagesstätten formuliert **§ 22 SGB VIII**.

»Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.«

Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGB1 I S.2403; Bundesrats-Drucks. 730/08).

Kindertagespflege ist damit gleichgesetzt mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

§ 23 SGB VIII regelt die Kindertagespflege im Besonderen.

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, die Beratung der Eltern sowie die Zahlung einer laufenden angemessenen Geldleistung an die Tagespflegeperson, die sowohl den Sachaufwand als auch die »Förderleistung« (finanzierte Betreuungsstunde) umfasst. Erstattet werden ebenso Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie 50 % nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung und einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Niedersachsen von den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe festgelegt.

Ebenso ist es Aufgabe der örtlichen Träger, die Eignung der Tagespflegepersonen festzustellen und die Kriterien gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson sind andere Betreuungsmöglichkeiten für betroffene Kinder sicherzustellen.

Ergänzend zu den Aufgaben und dem Rechtsstatus von Kindertagespflege beschreibt der **§ 43 SGB VIII** die Bedingungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis, die Tagespflegepersonen benötigen, wenn sie ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen aufnehmen.

Wer in der Kindertagespflege tätig sein möchte, benötigt dafür eine Erlaubnis.

Einer Erlaubnis bedarf, wer Kinder

- außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden pro Woche
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn sowohl die Person als auch die Räumlichkeiten für die Kindertagespflege geeignet sind. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern.

Wer als Tagesmutter/-vater tätig ist, übernimmt nicht nur versorgende und erzieherische Aufgaben der Eltern, sondern auch die Aufsichtspflicht für die Zeit der Betreuung.

§ 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt die Haftung des Aufsichtspflichtigen.

Die Aufsichtspflicht während der Betreuungszeit liegt bei der Tagesmutter/dem Tagesvater.

Aufsichtspflicht ist die gesetzliche Pflicht der Eltern, ihre Kinder so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder die Kinder selbst noch Dritte durch das Verhalten der Kinder Schaden erleiden.

Die Aufsichtspflicht ist ein wichtiger Rechtsbegriff in der Kindertagespflege. Sie wird im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses auf die Tagespflegeperson übertragen.

Gesetzliche Vorgaben des Landes Niedersachsen

In Niedersachsen ist es möglich, die Betreuung auch außerhalb der eigenen Wohnung oder der Wohnung der Eltern in anderen geeigneten Räumen anzubieten. Werden mehr als fünf Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut, sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Welche Bedingungen hierfür erfüllt sein müssen regelt der **§ 15 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (AG KJHG/Landesrecht Niedersachsen)**.

INFO

Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen ist unter Auflagen möglich.

- Eine gesonderte Pflegeerlaubnis ist notwendig.
- Eine abgeschlossene Qualifikation ist erforderlich.
- Besondere Anforderungen an die Räumlichkeiten sind gestellt.
- Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.
- Die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein.



ANSPRECHPARTNER VOR ORT

Die grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Kindertagespflege werden von Bund und Ländern vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung und Organisation der Kindertagespflege obliegt jedoch den jeweiligen Kommunen in Niedersachsen.

Grundsätzlich sind die örtlichen Jugendämter für die Beratung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die Beratung der Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind suchen und für die Vermittlung eines Platzes in Kindertagespflege zuständig und somit die ersten Ansprechpartner. Das Jugendamt erteilt die Pflegeerlaubnis und ist für die öffentliche Förderung der Kindertagespflege zuständig.

Häufig sind diese Aufgabengebiete in örtlichen Familien(service)büros angesiedelt, die direkt im Rathaus, der Gemeindeverwaltung oder in anderen Räumen zu finden sind. Andere Kommunen haben freie Träger mit der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, Beratung von Eltern und Vermittlung von freien Plätzen beauftragt.

Erste Ansprechpartner für Betriebe, die für ihre Beschäftigten Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stellen möchten, sind in den Kommunen häufig die Wirtschaftsförderung, die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder die Bürgermeister.

Bitte informieren Sie sich in allen Fällen über die Details an Ihrem Wohnsitz.

Weiterführende Informationen über rechtliche Grundlagen, Entwicklungen und Inhalte der Kindertagespflege finden Sie unter:

Handbuch der Kindertagespflege des BMFSFJ
www.handbuch-kindertagespflege.de

Bundesverband für Kindertagespflege
www.bvktpt.de

Deutsches Jugendinstitut zu Kindertagespflege
www.dji.de



DAS NIEDERSÄCHSISCHE KINDERTAGESPFLEGE- BÜRO

Das Niedersächsische Kindertagespflegebüro ist eine landesweit tätige Service-stelle für Informationen, Beratungen und Fortbildungen der kommunalen und bei freien Trägern angesiedelten Fachberatern und Fachberaterinnen aus dem Bereich Kindertagespflege.

Das Angebot unterstützt die regionalen Fachberatungen in ihrer Aufgaben-wahrnehmung.

Das Niedersächsische Kindertagespflegebüro ist ein Projekt des Niedersächsischen Kultusministeriums und wird aus Landes-mitteln finanziert.

Aktuelle Informationen zu Kindertagespflege

im Newsletter und auf der Homepage
www.kindertagespflege-nds.de

Zu den Serviceangeboten des Niedersächsischen Kindertagespflegebüros gehören:

- **Zentrale Fortbildungen und Seminare für die Fachberatungen Kindertagespflege**
- **Regionale Seminare zu regionspezifischen Fragestellungen**
- **Landesweite Fachtagungen zu aktuellen Themen der Kindertagespflege**
- **Fortbildung und Beratung regionaler Netzwerke von Fachberatern und Fachberaterinnen**
- **Telefonische Information und Beratung von Fachberatungen**
- **Erstellung und Verbreitung fachlich relevanter Materialien zum Themenbereich Kindertagespflege in Niedersachsen**